

WIBLINGER CHORKLANG E.V.

Satzung des Wiblinger Chorklang e.V. (Amtsgericht Ulm, VR 935)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Wiblinger Chorklang e.V.“ und hat seinen Sitz in Ulm.
- (2) Der Verein Wiblinger Chorklang e.V. ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm VR 935, eingetragen.
- (3) Der Verein Wiblinger Chorklang e.V. besteht aus den Abteilungen „Gospelchor“ und „Wiblinger Kantorei“ und kann ggf. um weitere Abteilungen aus dem Bereich Vokalmusik ergänzt werden.
- (4) Im weiteren Verlauf wird der Verein Wiblinger Chorklang e.V. kurz Verein genannt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Wiblinger Chorklang e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere durch die Pflege des weltlichen und kirchlichen Chorgesangs und die Förderung daraus resultierender öffentlicher Darbietungen.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht unter anderem durch:
 1. Organisation und Durchführung regelmäßiger Chorproben,
 2. Organisation und Durchführung der Wiblinger Bachtage und sonstiger Konzerte
 3. Öffentliche Auftritte, Konzerte und Mitwirkung bei weltlichen Veranstaltungen und kirchlichen Festen,
 4. Beteiligung an Freundschaftssingen und Chorwettbewerben,
 5. Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen (ü b e r -) regionaler Chorverbände.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (6) Zur Erfüllung der Satzungsaufgaben kann sich der Verein an anderen Verbänden, Vereinen oder Gesellschaften beteiligen oder solche selbst gründen sowie dort Mitglied werden, wenn diese ebenfalls gemeinnützig sind.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz.
- (8) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Ausscheiden von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung werden, die den Vereinszweck durch ideelle und/oder materielle Hilfe unterstützen und fördern will. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist aus wichtigem Grund zulässig. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; einer Begründung bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist zum Beispiel die Mitgliedschaft oder Nähe zu einer extremistischen Organisation, die Mitgliedschaft in einer Organisation, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht, öffentliche Äußerungen, die nicht mit den Werten unseres Grundgesetzes in Einklang stehen.
- (4) Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitgliedschaft:
Sie liegt vor, wenn die natürliche Person aktiv am Chorleben beteiligt ist. Die Aufnahme in den Chor und somit die aktive Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Chorleiters.
 - b) Fördermitgliedschaft:
Sie ist gegeben, wenn keine andere Art der Mitgliedschaft vorliegt.
 - c) Ehrenmitgliedschaft:
sie wird bei besonderen Verdiensten für den Verein auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung angetragen.
 - d) Probemitgliedschaft:
Diese Art der Mitgliedschaft ist dann gegeben, wenn das künftige aktive Mitglied über die Zugehörigkeit zum Chor unsicher ist. Die Probemitgliedschaft endet automatisch nach 3 Monaten.

e) Projektmitgliedschaft:

Sie erfasst natürliche Personen, die nicht aktives Mitglied werden wollen, aber für bestimmte Projekte sich aktiv am Chorleben beteiligen wollen.

Ein Wechsel in der Art der Mitgliedschaft während des Vereinsjahres wird jeweils erst im Folgejahr wirksam.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein bedingt eine Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung (vgl. § 5 Abs. 2). Das Erhebungsverfahren wird in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt, die auch Regelungen über Stundung, Erlass und Teilerlass enthält.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds, bzw. Liquidation der juristischen Person, bzw. Auflösung der Personenvereinigung,
 - b) Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Sie muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden des Vereins eingehen und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam,
 - c) Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet die Vorstandschaft. Vereinsschädigend ist u. a. wer schwerwiegend oder anhaltend gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder trotz Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Vereinsschädigendes Verhalten ist auch gegeben, wenn
 - das Vereinsmitglied die politische und/oder konfessionelle Neutralität des Vereins verletzt; § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß,
 - das Vereinsmitglied Anlass dazu gibt, dass seine Position zur Würde eines jeden Menschen zu hinterfragen ist,
 - das Vereinsmitglied den Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre nicht gezahlt hat.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
 - b) der Vorstand (§ 6)
- (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis neugewählte Funktionsträger das Amt übernommen haben.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüfbericht entgegen zu nehmen,
 - b) Entlastung der Vereinsvorstandschaft,
 - c) Wahl oder Abberufung der geschäftsführenden Vereinsvorstandschaft, bzw. einzelner Mitglieder der geschäftsführenden Vereinsvorstandschaft,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl von Kassenprüfern,
 - f) Zustimmung zu Vereinsordnungen,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Vergütung der Vereinsvorstandschaft,
 - i) Gewährung der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)
 - j) Auflösung des Vereins.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand beruft möglichst mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Halbjahr, die Mitgliederversammlung ein. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform bekannt zu geben.
- (4) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung der Vorstandschaft, bzw. einzelner Mitglieder der Vorstandschaft oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ergänzende Anträge zu stellen. Beschlüsse können jedoch nur über Anträge gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Vorgaben gem. Abs. 3 und 8 entsprechend anzuwenden.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse über eine Änderung der

Satzung, der Abberufung der Vorstandschaft, bzw. einzelner Mitglieder der Vorstandschaft und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen. (§33 BGB)

- (8) Jedes Amt, jede Funktion, ist einzeln zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt in einem zweiten Wahlgang der Kandidat als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Wahlen sind von einem Wahlleiter durchzuführen, der vom Vorstand benannt wird und nicht selbst kandidiert.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Originalprotokoll liegt die Anwesenheitsliste bei.

§ 6 Vorstand

- (1) Den Verein leitet ein Vorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des BGB) und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Kassier

Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein einzeln.

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - (a) dem Abteilungsvertreter der Wiblinger Kantorei qua Amt
 - (b) dem Abteilungsvertreter des Gospelchores qua Amt

Die Abteilungsvertreter werden vor der Mitgliederversammlung von ihren jeweiligen Chören ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands vertreten den Verein nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands.

- (4) Der gewählte Vorstand gibt sich zeitnah eine Geschäftsordnung, mit der die Aufgabenteilung innerhalb des Teams geregelt wird. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (7) Mitglieder des Vereinsvorstands können nur natürliche volljährige Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

- (9) Der Vereinsvorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, sachkundige Personen hinzuzuziehen.
- (10) Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (b) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (d) Vorschlag des Jahresbeitrags,
 - (e) Bestätigung der Aufnahme der einzelnen Mitglieder,
 - (f) Verfügung des Ausschlusses von Mitgliedern,
 - (g) Berufung und Abberufung der musikalischen Leitung (Chorleitung) nach Konsultation der betreffenden Chöre
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (12) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten sowie von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (13) Die Mitglieder der Vereinsvorstandschafft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.
- (14) Der Chorleiter kann an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- (15) Über die Höhe der Gagen bezahlter Mitwirkender bei Aufführungen (Orchester, Solisten, sonstiger Mitwirkender) entscheidet auf Vorschlag des Chorleiters der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Jugendschutz

Der Verein ist sich seiner besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Schutz des Kindeswohls bewusst.

§ 8

Datenschutz

Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen gilt die Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) vollumfänglich.

§ 9

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch den Kassier erstellten Jahresabschlusses.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vereinsvorstands. Ein Vorstandsmitglied und dessen Ehegatte/Lebenspartner kann nicht zusammen Kassenprüfer sein.
- (3) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.

§ 10

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vorstandschaft, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11

Schlussbestimmung

Die Satzungsänderungen mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 13.10.2025 treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.